KONSTITUTION DER
ALLGEMEINEN KONFERENZ
der
MENNONITEN VON N. A.
1896

Konstitution

der

Allgemeinen Konferenz

der

Mennoniten

von

Nord-Amerika.

Durch Beschluß angenommen auf der 14. Sitzung der Allgemeinen Konferenz zu Neu-Alexanderwohl, Kansas, 1896.

1896.
Mennonite Book Concern,
BERNE, IND.

UNITED BRETHREN PUBLISHING HOUSE, DAYTON, OHIO.

Konstitution

der

Allgemeinen Konferenz

der

Mennoniten

von

Nord-Amerika.

Durch Beschluß angenommen auf der 14. Sitzung der Allgemeinen Konferenz zu Neu-Alexanderwohl, Kansas, 1896.

1896.
Mennonite Book Concern,
BERNE, IND.

I. Einleitung.

1. Name.

„Allgemeine Konferenz der Mennoniten von Nord-Amerika" ist der Name einer Vereinigung verschiedener Gemeinden der Mennoniten zu einer Gesamtkörperschaft.

2. Entstehung, Entwicklung und Wachstum.

Die Entstehung der Allgemeinen Konferenz datiert zurück bis zum 28. Mai des Jahres 1860, als in West-Point, Jowa, die erste Konferenzsitzung abgehalten wurde, an welcher sich drei Gemeinden beteiligten. Im Laufe der Zeit traten immer mehr Gemeinden aus den verschiedenen Staaten der Union der Konferenz bei. Einen beträchtlichen Zuwachs erhielt die Konferenz in den siebziger Jahren durch viele der von Europa, und besonders aus Rußland eingewanderten Gemeinden. Aus kleinen Anfängen ist, dank der gnädigen Führung Got-

tes eine noch stetig zunehmende Vereinigung entstanden und zu einer ansehnlichen kirchlichen Körperschaft herangewachsen.

3. Veranlassung zur Entstehung und Zweck und Aufgabe der Konferenz.

Die Allgemeine Konferenz verdankt ihre Entstehung und ihr Wachstum einem tiefgefühlten Bedürfnis einer näheren Vereinigung der einzelnen Gemeinden mit einander zu einer Gesamtkörperschaft, deren Zweck es ist, die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens zu fördern, den gemeinsamen Glauben zu befestigen und die gegenseitige Handreichung zu guten Werken mehr zu pflegen. Durch ihre Versammlungen giebt die Konferenz Gelegenheit, auf die Förderung unsrer Missionen und das Wohl unserer Gemeinschaft sich beziehende Fragen in Erwägung zu ziehen, sich darüber zu beraten und zu verständigen. Als ihre Aufgabe erkennt die Konferenz die Mithülfe am innern und äußern Ausbau des Reiches Gottes, und zwar:

a.) nach innen hin durch Betreibung und Unterstützung der Innern Mission in allen ihren Zweigen als da sind Reisepredigt, Sonntagschule, Evangelisation, Gründung neuer Gemeinden, wo solche notwendig sind, Publikationssache, Diakonissensache, Schul- und Erziehungswesen, Armenpflege ꝛc.

b.) nach außen hin das Werk der Äußern Mission durch Aussendung von Missionaren und durch Gründung von Missionsstationen und Missionsschulen im In- oder Auslande, und die Unterhaltung derselben.

Spezielle Bestimmungen über die Art und Weise der Konferenzarbeiten enthalten die folgenden kirchlichen Bestimmungen, Inkorporations-Akte und die Statuten.

II. Kirchliche Bestimmungen.

Dieser Teil der Konstitution umfaßt:

1. Das gemeinsame Bekenntnis.

Die Allgemeine Konferenz der Mennoniten von Nord-Amerika erkennt und be-

kennt die heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments als Gottes Wort, und als die alleinige und untrügliche Richtschnur des Glaubens und Lebens, denn „Einen andern Grund kann niemand legen außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus" (1. Kor. 3, 11.) In Bezug auf Glaubenssachen fordert sie daher von den sich ihr anschließenden Gemeinden, daß sie auf obengenanntem Bekenntnis stehen und demgemäß auch fest hält an der Lehre von dem Heile aus Gnaden durch den Glauben an Christum Jesum, von der Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens, der Verweigerung des Eidschwurs, der biblischen Wehrlosigkeit und der Uebung einer schriftgemäßen Gemeindezucht.

2. Anschluß an die Konferenz.

Die Allgemeine Konferenz ladet alle Gemeinden der Mennonitengemeinschaft, welche auf obigem Bekenntnisgrunde stehen, zum Anschluß ein. Die Art und Weise der Aufnahme neuer Glieder oder Gemeinden in den Konferenzverband ist

in der folgenden Abteilung dieser Konstitution näher bestimmt.

3. Stellung den geheimen Gesellschaften gegenüber.

Die Konferenz ist überzeugt, daß alle geheimen Gesellschaften ohne Ausnahme ihrem Wesen und ihrer Tendenz nach in Widerspruch stehen mit dem apostolischen Ausspruch: „Ziehet nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen, denn was hat die Gerechtigkeit für Genieß mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsternis? Wie stimmt Christus mit Belial? Oder was für ein Teil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen." 2. Kor. 6, 14—15.

Christen als Glieder am Leibe Christi, können unmöglich solche Gemeinschaft mit Christus- und Gottesleugnern pflegen, wie es die Loge allen ihren Mitverbündeten zur Bedingung macht, wenn sie verlangt, daß alle ihre Glieder sich als Brüder betrachten und behandeln sollen, so weit sonst auch ihre Herzensstellung zu

Gott und Menschen sie von einander trennen würde; daher kann keine Gemeinde Aufnahme in die Konferenz finden, welche in ihrer Mitte Glieder geheimer Gesellschaften duldet.

Ueberhaupt verlangt die Konferenz von allen zu ihr gehörenden Gemeinden, daß sie energisch gegen das Logenwesen zeugen, und sollten bereits Logenglieder in einer Gemeinde sein, daß diese dann mit allen evangelischen Mitteln an der Reinigung der Gemeinde von solchen Elementen arbeitet.

4. Stellung zur Mäßigkeitssache.

Die Konferenz bekennt sich auch zu der biblischen Lehre, daß ein Trunkenbold das Reich Gottes nicht ererben kann, Gal. 5, 21. Wir können daher eine Gemeinde nicht als eine christliche, daher auch nicht als eine Gemeinde in unserm Konferenzverband betrachten, die die Trunksucht in ihrer Mitte duldet und nicht mit allen evangelischen Mitteln bekämpft. Auch erkennt sie, daß die sogenannten „Saloons" und allerlei Trink=

gelage einer der größten Gemein-Schäden der menschlichen Gesellschaft sind und unsere Gemeinden und Konferenzglieder solche auf keinerlei Weise unterstützen sollten.

5. Unveränderlichkeit des Bekenntnisses.

Es sollen keine Regeln noch Beschlüsse zu irgend einer Zeit aufgestellt oder gefaßt werden, welche mit den Glaubensgrundsätzen, wie sie in dieser Konstitution niedergelegt sind, in irgend einem Widerspruch stehen.

6. Unverletzlichkeit der Gemeinde-Rechte.

Die Allgemeine Konferenz ist keine gesetzgebende, sondern nur eine beratende Körperschaft, daher darf auch keine Regel oder kein Beschluß angenommen werden, der die Rechte der Gemeinden und ihre Selbstständigkeit als solche beeinträchtigt.

7. Ordination von Evangelisten und Missionsarbeitern.

Wenn die Konferenz durch die betreffenden Komitees Evangelisten oder Missionsarbeiter zu berufen Veranlassung

findet, die durch eine kirchliche Handlung in ihr betreffendes Amt eingeführt oder ordiniert werden sollen, so kann solche Amtseinführung oder Ordination nach Anleitung des von der Konferenz herausgegebenen Handbuches für Prediger vollzogen werden.

III. Die Inkorporations-Akte. Freibrief (Charter.)

Um Vermächtnisse entgegennehmen und liegendes Eigentum besitzen und rechtskräftig übertragen zu können, wurde es notwendig, die Konferenz gesetzlich zu inkorporieren. Folgendes ist die im Auftrage der Konferenz erlangte und von der Konferenz durch Beschluß gutgeheißene Inkorporations-Akte:

Inkorporations-Akte (Freibrief — Charter)

Der Allgemeinen Konferenz der Mennoniten von Nord-Amerika.

Wir Endesunterzeichneten und die mit uns Associierten (Verbundenen) sind als

Allgemeine Konferenz der Mennoniten von Nord-Amerika organisiert und wünschen diese Organisation unter den Gesetzen des Staates Kansas zu inkorporieren. Wir vereinigen uns daher freiwillig zu einer inkorporierten Körperschaft und bezeugen hiemit :

1.) Daß der Name dieser Korporation „Die Allgemeine Konferenz der Mennoniten von Nord-Amerika" sein soll.

2.) Daß folgendes die Zwecke sind, für welche diese Korporation gegründet ist :

a.) Die Förderung religiöser Gottesverehrung und gottesdienstlicher Einrichtungen durch Betreibung der Innern und Aeußern Mission, Unterhaltung von kirchlichen Schulen, Seminaren und andern kirchlichen Institutionen sowie die Herausgabe und Verbreitung von kirchlicher und Sonntagschul-Litteratur.

b.) Das Sammeln der nötigen Geldmittel zur Unterstützung und Unterhaltung obengenannter Institutionen und zu andern wohlthätigen Zwecken durch Ent-

gegennahme von Schenkungen, Beiträgen und Vermächtnissen.

c.) Die Verwendung der bezeichneten Geldmittel zu genannten Zwecken durch Komitees oder Vertrauensmännern (Trustees,) welche in ordnungsmäßiger Weise von der Allgemeinen Konferenz erwählt oder ernannt werden.

3.) Daß Newton oder Halstead, Harvey County, Kansas die Plätze sein sollen, wo die äußern Geschäftsangelegenheiten dieser Korporation verrichtet werden sollen.

4.) Daß die Zeitdauer des Bestehens dieser Korporation eine immerwährende sein soll.

5.) Daß die äußeren Geschäftsangelegenheiten dieser Korporation einer Verwaltungsbehörde von neun Vertrauensmännern (Trustees) obliegen soll, und daß diese Trustees von den Delegaten der Allgemeinen Konferenz auf den regelmäßigen Sitzungen der letzteren zu erwählen sind.

Die Namen und Wohnorte der fürs erste Jahr ernannten Trustees sind folgende:

Christian Krehbiel, Halstead, Harvey County, Kansas.

David Goerz, Halstead, Harvey County, Kansas.

J. J. Krehbiel, Newton, Harvey County, Kansas.

H. Sudermann Sr., Newton, Harvey County, Kansas.

A. B. Shelly, Milford Square, Bucks County, Penna.

Chr. Schowalter, Primrose, Lee County, Iowa.

Wm. G. Moyer, Chalfont, Bucks County, Penna.

J. B. Baer, Richland Center, Bucks County, Penna.

S. F. Sprunger, Berne, Adams County, Indiana.

6.) Daß diese Statuten (Nebengesetze) dieser Korporation von den Trustees der Korporation gemacht werden und bis

zur Bestätigung durch die Konferenz auf einer regelmäßigen oder außerordentlichen Sitzung gesetzliche Kraft besitzen sollen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen des Staates Kansas und der Konstitution der Ver. Staaten von Nord-Amerika.

Urkunde dessen haben wir am 13. August 1891 unsre Namen eigenhändig unterschrieben:

Chr. Krehbiel, David Goerz, J. J. Krehbiel, H. Sudermann, A. B. Shelly, Chr. Schowalter, Wm. G. Moyer, J. B. Baer, S. F. Sprunger.

Staat Kansas, Office des Staats-Sekretärs:

Ich, William Higgins, Staats-Sekretär des Staates Kansas, bezeuge hiermit das Vorstehendes eine genaue und richtige Kopie vom dem Original-Dokument ist, welches am 5. September, 1891 in meiner Office registriert worden ist.

Urkunde Dessen habe ich meinen Namen unterzeichnet und mein Amts-Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Topeka, Kansas, am fünften Tage des Monates September im Jahr 1891, A. D.

William Higgins,
(Seal.) Staats-Sekretär.

IV. Geschäfts-Ordnung.

A.) Aeußere Geschäftsangelegenheiten.

1. Die Wahl der Trustees.

Die Wahl der Trustees soll in der Weise geschehen, daß auf jeder regelmäßigen (3jährlichen) Konferenzsitzung drei Trustees für den Zeitraum von neun Jahren gewählt werden.

2. Organisation der Trustees als Verwaltungsbehörde.

Die Trustees sollen sich als geschäftliche Verwaltungsbehörde nach jeder Wahl dadurch organisieren, daß sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzer oder Präsidenten, einen Sekretär und einen Schatzmeister wählen. Ferner dürfen die

Trustees unter sich solche Komitees oder Ausschüsse wählen oder ernennen, als zur erfolgreichen Verrichtung ihrer Arbeiten nötig erscheinen mögen.

3. Rechte und Pflichten der Trustees.

a) Die Trustees sind berechtigt Vermächtnisse und Schenkungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen entgegenzunehmen, nach bestem Ermessen zu veräußern, den Erlös zu verwalten, in ihren Händen befindlichen Gelder den Bestimmungen der Geber und den Beschlüssen der Konferenz gemäß auszuzahlen und sollen über alle Geschäftsangelegenheiten an jede Konferenz, der sie für alle ihre Handlungen verantwortlich sind, Bericht erstatten.

b) Die von den Trustees angenommenen Statuten sollen mit der Konstitution und den Beschlüssen der Konferenz im Einklang stehen und sollen bis zur nächsten Konferenzsitzung bindende Kraft haben, können aber von der Konferenz nach Belieben geändert werden.

4. Verwendung von Vermächtnisgeldern und Schenkungen.

a) Ueber die Verwendung von Vermächtnisgeldern und Schenkungen, die von den Trustees verwaltet und von anderen stehenden Behörden und Komitees, für ihre speciellen Zwecke beansprucht werden, sollen die Trustees volles Mitberatungs- und Bestimmungsrecht haben. Finden sich die Trustees veranlaßt, solche Gelder aus besonderen Gründen nicht gleich an die darauf Anspruch erhebende Behörde auszuzahlen, so steht diesen Behörden das Berufungsrecht an die Konferenzbeamten oder, wenn die Beamten die Sache nicht entscheiden wollen oder können, so steht ihnen das Berufungsrecht an die Konferenz zu.

b) Den Trustees fällt es zu alle gesetzlich-geschäftlichen Beschlüsse nach Instruktionen der Konferenz zur Ausführung zu bringen.

B.) Innere Geschäftsangelegenheiten.

Die inneren Geschäftsangelegenheiten umfassen:

1. Mitgliedschafts-, Wahl- und Stimmrecht.

a) Jede Mennonitengemeinde, gleichviel welcher Abteilung der Mennonitengemeinschaft sie angehört, kann durch Zustimmung und Annahme der Konstitution Mitglied der Allgemeinen Konferenz der Mennoniten von Nord-Amerika werden, wenn die Konferenz über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit zustimmend beschlossen hat, und genießt dann alle Mitgliedschafts-, Stimm- und Wahlrechte, wie sie auch alle Verpflichtungen übernimmt, die in den Statuten niedergelegt sind.

b) Auf dieselbe Weise, wie im vorigen Paragraphen angegeben, entscheidet die Konferenz über die Verleihung oder Vorenthaltung von Mitberatungsrecht an einzelne Personen, Vereine oder Körperschaften innerhalb unseres Konferenzverbandes.

c) Das Stimmrecht der Gemeinden soll von denselben auf der Grundlage von einer Wahlstimme für je dreißig Abendmahlsgenossen oder einem Bruch-

teil dieser Zahl ausgeübt werden, so daß eine Gemeinde mit weniger als dreißig Abendmahlsgenossen zu einer, mit mehr als dreißig und weniger als sechzig zu zwei Stimmen u. s. w., berechtigt ist.

d) Gemeinden, die aus besondern Gründen nicht eigene Delegaten zur Konferenz senden können, dürfen und sollten ihr Stimmrecht an Brüder oder Delegaten aus andern Konferenzgemeinden übertragen.

e) Konferenzgemeinden, welche es versäumen bei drei nach einander folgenden Konferenzen sich persönlich oder brieflich vertreten zu lassen ohne eine Ursache solcher Versäumung anzugeben und die amtliche Anfrage nach solchen Ursachen unbeantwortet lassen, sollen von der Konferenz als aus dem Konferenzverband ausgetreten betrachtet werden. Ein solcher Vorfall soll auch in den Akten der Konferenz entsprechend protokolliert werden. Solche Gemeinden können aber auf ihren Wunsch wieder in ordnungs-

mäßiger Weise in die Konferenz aufgenommen werden.

f) Mitberatungsrechte, welche die Konferenz anwesenden Besuchern erteilt, beschränken sich auf die Teilnahme an den Besprechungen und Diskussionen, schließen aber Stimmrecht aus. Stimmrecht, welches die Konferenz anwesenden Gästen erteilt, gilt nur für die jeweilige Konferenzsitzung, ist daher auch nur bei solchen Fragen anwendbar, die rein kirchlicher Natur sind und die mit der Abstimmung darüber ihre Erledigung gefunden haben. Stimmrecht der Gäste erstreckt sich aber nicht auf die geschäftlichen Angelegenheiten der Konferenz, welche auf gliedliche Rechte und Pflichten beruhen, also auch nicht auf die Wahlen von stehenden Komitees, Behörden und auf Beschlüsse, deren Ausführung außerhalb der Konferenzsitzung vollzogen werden muß.

2. Organisation und Wahlen.

a) Die Konferenz organisiert sich nach jedesmaligem Zusammentritt durch Entgegennahme von Delegatenzeugnissen,

welche von allen stimmberechtigten Gemeinden schriftlich eingereicht werden sollten und durch Annahme einer Tagesordnung für die abzuhaltende Sitzung.

b) Die Beamten der Konferenz, Vorsitzer, stellvertretender Vorsitzer und Schreiber werden entweder am Anfang oder Schluß jeder Konferenzsitzung gewählt und haben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger zu dienen. Die Beamten sollen auf nicht mehr als zwei auf einander folgende Termine wählbar sein.

c) Der Vorsitzer hat in allen Konferenzverhandlungen den Vorsitz zu führen und alle die zeitweiligen Komitees zu ernennen und in Wahlen und Beschlußfassung bei Stimmengleichheit die Entscheidung nach bestem Ermessen abzugeben.

d) Der stellvertretende Vorsitzer soll in Abwesenheit des Vorsitzers den Vorsitz führen, wobei ihm alle Rechte und Pflichten des Vorsitzers zukommen.

e) Der Schreiber der Konferenz hat alle Protokolle, Akten und Papiere der Konferenz in Gewahrsam zu halten, und

die nötigen amtlichen Korrespondenzen zu führen.

f) Der Protokollführer ist während der Konferenzsitzungen durch Ernennung vom Vorsitzer dem Schreiber als Gehülfe beizugeben, um die Beschlüsse und Verhandlungen zu Protokoll nehmen und für den Druck vorbereiten zu helfen.

g) Der Vorsitzer und Schreiber der Konferenz dürfen nicht zugleich auch Glied einer stehenden Behörde oder eines stehenden Komitees sein, sondern müssen wenn die Konferenz nicht in Sitzung ist, frei und unabhängig von allen anderen Behörden, Komitees u. s. w. dastehen, damit die letzteren in schwierigen Fällen sich um Rat an die Beamten wenden und sie beiziehen können.

h) Der von den Trustees gewählte Schatzmeister soll auch die allgemeine oder Haushaltkasse der Konferenz verwalten.

3. Berufungen.

Persönliche oder Gemeinde-Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vor eine

Gemeinde oder eine Distriktskonferenz gehören, und in der Regel dort Erledigung finden sollten, können auf folgende Weise an die Allgemeine Konferenz zur Verhandlung gelangen: Wenn die Gemeinde dieselben nicht schlichten kann, und sie nicht durch den Rat der Distriktskonferenz erledigt wird, dann kann sie sich mit Vorwissen der betreffenden Distriktskonferenz an die Allgem. Konferenz wenden und die Sache kann dann von dem Geschäftskomitee derselben angenommen werden.

4. Versammlungen.

a.) Die Allgemeine Konferenz hält ihre regelmäßigen Versammlungen in dreijährigen Zwischenräumen ab, kann aber auch zu Extrasitzungen von den Beamten einberufen werden, wenn die Vertreter von mindestens zehn Konferenzgemeinden oder eines der stehenden Komitees oder Behörden eine Extrasitzung beantragen.

b.) Die Konferenz bestimmt am Schluße ihrer Sitzungen, wo die nächste

Konferenz stattfinden soll. Die Zeitbestimmung zur Abhaltung der Konferenz bleibt den Beamten überlassen.

c.) Während der Konferenzverhandlungen soll die löbliche parlamentarische Ordnung beobachtet werden, daß jede Person, die zu sprechen wünscht, aufsteht und sich an den Vorsitzer wendet, um das Wort zu bekommen. Wer das Wort hat, soll nicht unterbrochen werden, so daß immer nur einer auf einmal spricht. Jedoch soll dem Vorsitzer sein Recht nicht geschmälert sein, jeden Redner zur Ordnung zu rufen, wenn er mehr Zeit beansprucht, als für den Gegenstand bestimmt ist, oder sonst die Ordnung überschreitet.

5. Stehende Behörden und Komitees.

a.) Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte, d. h. aus der Mitte der Delegaten oder Glieder von Konferenzgemeinden, die nachgenannten stehenden Behörden und Komitees, bestehend aus je sechs Gliedern, von denen auf jeder Konferenz zwei auf die Zeitdauer von drei Konferenzperioden oder neun Jahren gewählt

werden, mit Ausnahme des Geschäftskomitees, welches aus drei Gliedern bestehen soll, von denen auf jeder Konferenz ein Glied für die Zeitdauer von neun Jahren zu wählen ist.

b.) Jede Behörde und jedes Komitee organisiert sich selbst durch Wahl eines Vorsitzers, eines Sekretärs und eines Schatzmeisters.

c.) Die Behörde für Innere Mission hat in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Allg. Konferenz die Leitung und Anordnung aller in das Fach der Innern Mission gehörenden Arbeiten und Konferenzunternehmungen zu besorgen und die erforderlichen Arbeiter, für welche keine besondere Komitees bestehen, als Reiseprediger, Evangelisten, u. s. w. zu berufen und anzustellen; sowie die für Innere Mission eingehenden Gelder zu verwalten und zu verwenden.

d.) Die Behörde für Aeußere Mission stellt alle Missionare und Arbeiter in der Aeußern Mission an, leitet alle Missionsarbeiten in Uebereinstimmung mit

den von der Konferenz niedergelegten Instruktionen, Bestimmungen und Anordnungen und verwaltet die Kasse der Aeußeren Mission.

e.) Die Publikationsbehörde sorgt für die Herausgabe unsrer kirchlichen Zeitschriften, S. Schul- und andere Publikationen, für die Leitung des Konferenzbuchhandels und aller damit verbundenen Geschäfte. Die Behörde stellt auch alle Arbeiter im Publikationswerke an, als da sind: Editoren, Geschäftsführer und sonstige Angestellte.

f.) Das Geschäftskomitee hat vor jedem Konferenz-Zusammentritt ein Programm auszufertigen, dasselbe etwa drei Monate vor der Konferenzsitzung in unseren deutschen und englischen Kirchenblättern zu veröffentlichen und während der Konferenzsitzungen die Gegenstände, die zur Besprechung gelangen sollen, vorzulegen. Es sind darum auch alle Fragen und Gegenstände, die man vor die Konferenz zu bringen wünscht, zuvor dem Geschäftskomitee einzureichen. Das Ge-

schäftskomitee hat auch im Einverständnis mit den Predigern der betreffenden Gemeinde die während der Konferenz üblichen Gottesdienste anzuordnen.

g.) Die Konferenz wählt einen Statistiker, dessen Aufgabe es sein soll statistische Berichte über die Zahl der Prediger, der Gemeindeglieder, Sonntagschüler rc., über Beiträge zum Gemeindehaushalt, Mission u. s. w. zu sammeln und der Konferenz zu unterbreiten.

h.) Wenn im Laufe der Zeit außer den genannten noch andere stehende Behörden und Komitees nötig werden, so kann die Konferenz solche in der obenangegebenen Weise zu jeder Zeit schaffen.

i.) Alle stehenden Komitees und Behörden sollen bei jeder regelmäßigen Konferenzsitzung schriftlich berichten. Ferner sollen sie ihre Beschlüsse und Instruktionen an ihre Angestellten, sowie deren Berichte aktlich aufbewahren und der Konferenz auf Verlangen vorlegen.

k.) Die Wahl der Konferenzbeamten, Trustees und stehenden Komitees soll mit-

telst Stimmzettel vollzogen werden. Zeitweilige Komitees werden vom Vorsitzer ernannt.

l.) Die Beamten sollen durch freie Wahl gewählt werden und die Behörden nach freier Nomination.

m.) Vakanzen in den stehenden Komitees sollen, wenn die Konferenz nicht in Sitzung ist, von den Beamten der Konferenz durch Ernennung bis zur nächsten Konferenzsitzung besetzt werden. Die nächste Konferenzsitzung hat dann neben den regelmäßigen Wahlen, auch alle noch offenen Vakanzen durch Wahl der nötigen Komiteeglieder für den Rest der nicht abgelaufenen Termine auszufüllen.

n.) Keine Person soll in mehr als eines der stehenden Komitees oder Behörden hineingewählt werden können. Nur die Trustees dürfen, weil sie nur eine Geschäftsbehörde bilden, für stehende, kirchliche Behörden wählbar sein. Ebenso sind Glieder stehender Komitees auch ernennbar für zeitweilige Komitees, die nur während der Konferenzsitzung zu dienen haben.

o.) Die Behörden- und Komitee-Wahlen sollen der Reihenfolge bei jeder Konferenz vorgenommen werden: in welcher die betreffenden Behörden und Komitees ihre Berichte abgegeben haben.

6. Pflichten und Rechte der Konferenzglieder.

a.) Jede gliedlich der Konferenz angeschlossene Gemeinde genießt neben Wahl- und Stimmrecht auch Eigentumsrecht an allem Konferenzvermögen, jedoch erlischt dieses Recht beim Austritt oder Ausschluß einer Gemeinde aus dem Konferenzverband.

b.) Von allen Konferenzgemeinden erwartet die Konferenz, daß sie wo möglich alle Sitzungen beschicken und die Interessen der Konferenz während und außer den Sitzungen nach Möglichkeit zu fördern suchen.

7. Kassen.

Die Konferenz besitzt folgende Kassen und behält sich das Recht vor, deren Zahl je nach Bedürfnis zu vermehren oder zu vermindern:

a.) Eine allgemeine Haushaltkasse zur Bestreitung der mit den Konferenzsitzungen verbundenen Ausgaben, und solcher anderer Ausgaben, die aus keiner der anderen bestehenden Kassen gedeckt werden können. Diese Kasse verwaltet der Schatzmeister der Trustees.

b.) Eine Kasse für Innere Mission wird von der Behörde für Innere Mission verwaltet.

c.) Eine Kasse für Aeußere Mission wird von der Behörde für Aeußere Mission verwaltet.

d.) Es soll einer Behörde das Recht zustehen, ihren Schatzmeister von außerhalb ihrer Behörde zu wählen, und falls sie dies thut, so soll dieser Schatzmeister auch ein stimmberechtigtes Glied der betreffenden Behörde sein.

8. Allgemeine Bestimmungen.

1. Alle vor Annahme dieser Konstitution angenommenen Konferenzbeschlüsse und Verordnungen, die mit irgend einem Punkte dieser Konstitution dem Buchsta-

ben oder dem Sinne nach in Widerspruch stehen, sind hiermit aufgehoben.

2. Zusätze und Veränderungen zu dieser Konstitution kann die Konferenz machen, wenn zwei Drittel aller Wahlstimmen dafür abgegeben werden. Vorschläge für Zusätze und Veränderungen zu dieser Konstitution müssen mindestens drei Monate vor dem Zusammentritt der Konferenz an das Geschäftskomitee gesandt und von diesem mit dem Programm für die Konferenz veröffentlicht werden.

3. Ueber eine Vorlage zu Veränderungen oder Zusätzen zur Konstitution soll nie in derselben Tagessitzung endgiltig abgestimmt werden, in welcher die Vorlage zum ersten Mal zur Besprechung kommt, sondern immer erst in der nächstfolgenden oder in einer spätern Tagessitzung.



